

# Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

9

Plan eines Zentralen Gerichtshofs für die Anerkennung von Schiedssprüchen · *Dr. Schumann* · 701

Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren  
*Dr. Berger* · 702

Die Auswirkungen von Flugzeugleasing und Übernahmeangeboten auf Fluglinien in deregulierten Märkten · *Martin Schießl* und *Andreas Wehlau* · 709

Auflösung von Konzessionsverträgen auf unbestimmte Zeit in Frankreich · *Stephan Zilles* · 716

Aufrechnungsausschlußklauseln nach englischem Recht  
*Klaus Vorpeil* · 718

Neues im Kündigungsschutzrecht der USA  
*Dr. Roehm* und *Steffen Albicker* · 721

Die Gründung von Aktiengesellschaften in Panama  
*Dr. Respondek* · 730

Genehmigungszuständigkeit für grenzüberschreitenden computergestützten Börsenhandel · *Christoph F. Vaupel* · 733

Abschlußprüfung und Abschlußprüfer in der Republik Irland  
*Dr. Scholtissek* · 738

Das neue Bundeseinkommens- und Körperschaftssteuergesetz der Schweiz · *Dr. Rihm* · 742

Zur Steueranrechnung nach dem DBA-USA · *Dr. Busl* · 749

Erträge aus Finanzinnovationen als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte? · *Holger Häuselmann* und *Thomas Wiesenbart* · 751

**RIW**

39. Jahrgang · September 1993 · Seiten 701–792

Verlag Recht und Wirtschaft Heidelberg

fit Protection Act wurden Freistellungen, deren Kriterien und Anwendung für den Age Discrimination in Employment Act (42 U.S.C. §§ 621-34) separat normiert.

Verzichtserklärungen („waivers“) und deren Zulässigkeit in Anstellungsverträgen bzw. -verhältnissen waren von der Rechtsprechung wiederholt zu klären. Sie sind nunmehr nur eingeschränkt zulässig, und zwar kann der Arbeitgeber nur auf bereits bestehende Ansprüche aus Diskriminierung verzichten. Ein Verzicht auf zukünftige Ansprüche ist nicht möglich (Williams v. Vukovich, 720 F.2d 909 (6th Cir. 1983)). Der Verzicht muß die Ansprüche genau bezeichnen, unter Nennung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage. Der Verzicht muß darüber hinaus freiwillig sein und bedarf einer

Gegenleistung („consideration“) des Arbeitgebers (z. B. Alexander v. Gardner-Denver Co., 415 U.S. 36, 51/1974; Carson v. American Brands, Inc., 450 U.S. 79/1981; Coventry v. U.S. Steel Corp., 856 F.2d 514, 522/3rd. Cir. 1988; EEOC v. American Express Publishing Corp., 681 F. Supp. 216, 219/S.D.N.Y. 1988).

Sorgfältig formulierte Verzichts- und Haftungsfreistellungserklärungen vermögen einen Rechtsstreit zu verhindern. Wichtig ist, daß die Erklärungen freiwillig erfolgen, daß der Unterzeichner zuvor unabhängigen anwaltlichen Rat eingeholt hatte, und dieser Anwalt dies möglichst auch schriftlich bestätigt, und daß die Erklärung notariell beglaubigt ist.

## Die Gründung von Aktiengesellschaften in Panama

Von Dr. Andreas RESPONDEK, LL.M., Luxemburg

### 1. Motive der Gründung

Die Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft in Panama wird für international operierende Unternehmen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn bestehende geschäftliche Aktivitäten mit einer rechtlich unselbständigen Vertriebsorganisation in Panama nach Erreichen einer gewissen „kritischen Masse“ mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden sollen, sowie auch dann, wenn die in mehreren Ländern der zentralamerikanischen Region bestehenden geschäftlichen Aktivitäten an einer Stelle gebündelt und von dort aus gleichzeitig zentral gelenkt werden sollen. Bezüglich der letzten Alternative spricht für Panama nicht nur eine für die Region vergleichsweise gut funktionierende Infrastruktur nebst den Vorzügen der Freihandelszone Colón, sondern auch das Vorhandensein eines „liberalen“ Gesellschaftsrechts, verbunden mit gewissen steuerlichen Vorteilen.

Weiterhin ist auch auf die – allerdings nicht panamaspezifischen – Vorteile zu verweisen, die sich aus dem Vorhandensein einer eigenen juristischen Person vor Ort ergeben (u. a. bessere Marktpenetration), wie beispielsweise die Möglichkeit, ohne den Umweg über eine (europäische) Muttergesellschaft direkte vertragliche Beziehungen zwischen der örtlichen Panama-Gesellschaft und den Ländern der Region (Distributoren etc.) zu unterhalten. Dies führt in aller Regel zu Synergieeffekten und auch Einsparungen infolge eines vereinfachten Waren- und Zahlungsflusses.

Nachstehend soll ein Überblick über einige für eine Gesellschaftsgründung in Panama wichtige Aspekte gegeben werden<sup>1</sup>.

### 2. Die Entstehung der Aktiengesellschaft

#### 2.1 Wahl der Gesellschaftsform, Rechtsgrundlagen

Von den im „Codigo de Comercio“<sup>2</sup> und in anderen Gesetzeswerken<sup>3</sup> vorgesehenen Gesellschaftsformen<sup>4</sup> erscheint für ausländische Investoren die „Sociedad Anónima“<sup>5</sup> am vorteilhaftesten und daher auch am weitesten verbreitet. Dies zunächst aufgrund der konsequent durchgeführten Trennung der Sphäre der Rechtsperson der S.A. von der Rechtssphäre der sie konstituierenden Aktionäre. Ein Vorteil der S.A. gegenüber den „Empresas de responsabilidad limitada“, die nach ihrer Form und Ausgestaltung mit einer deutschen GmbH verglichen werden könnten, liegt in den fehlenden Kapitalvorgaben für die S.A.: Während die „Limitada“ ein Stammkapital von mindestens Balboa 2000<sup>6</sup> aufweisen

muß und höchstens über ein Stammkapital von Balboa 500000 verfügen kann, gibt es für die Kapitalisierung der S.A. weder eine Unter- noch eine Obergrenze.

Die Vorschriften über die Aktiengesellschaften befanden sich zunächst im panamesischen „Codigo de Comercio“, jedoch wurden diese Vorschriften<sup>7</sup> überarbeitet und ersetzt durch das Gesetz Nr. 32 von 1927<sup>8</sup> sowie das Gesetz Nr. 9 vom 2. 7. 1946<sup>9</sup>, welches ergänzt wird durch das Kabinettdekret No. 247/1970<sup>10</sup>.

#### 2.2 Gründungsvoraussetzungen; Entstehung der Gesellschaft

##### 2.2.1 Rechtsstellung der „Sociedad Anónima“

Die S.A. ist rechtsfähig<sup>11</sup> und besitzt die aktive sowie die passive Parteifähigkeit<sup>12</sup>. Dementsprechend besitzt die S.A. auch die Fähigkeit, Eigentümer beweglichen sowie unbeweglichen Vermögens sein zu können<sup>13</sup>; sie ist berechtigt, Verträge abzuschließen<sup>14</sup>, Geschäften im Ausland nachzugehen<sup>15</sup>, Gelder zu leihen und Schuldverschreibungen auszugeben<sup>16</sup>. Letztendlich ist die S.A. berechtigt, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Gesellschaftszwecks erforderlich sind<sup>17</sup>.

1 „Sociedades Anónimas“.

2 Libro I, Título VIII, Capítulo I, Art. 249 ff.

3 Vgl. Ley No. 24 de 10 de febrero de 1966 betreffend die „Empresas de responsabilidad limitada“.

4 Sociedad colectiva, Art. 297 ff.; Sociedad en comandita simple, Art. 330 ff.; Sociedad en comandita por acciones, Art. 347 ff.; Sociedad anónima, Capítulo V i. V. m. dem „Ley 32 de 1927“.

5 Nachfolgend abgekürzt: S.A.

6 1 Balboa = 1 US Dollar.

7 Libro I, Título VIII, Capítulo V, Art. 359–469.

8 Ley 32 de 1927; Gaceta Oficial No. 5067 vom 16. 3. 1927.

9 Ley 9 de 3 de Julio de 1946; durch dieses Gesetz wurden einige Vorschriften des „Codigo de Comercio“ betreffend die S.A. – in inhaltlich veränderter Form – wieder in Kraft gesetzt.

10 Decreto de Gabinete No. 247 de 1970; Gaceta Oficial No. 16552 de 22 de Julio de 1970.

11 Art. 251 Codigo de Comercio.

12 Art. 19, Nr. 1 (nachfolgende Artikelangaben beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – ausschließlich auf das Gesetz Nr. 32 von 1927).

13 Art. 19, Nr. 3.

14 Art. 19, Nr. 5.

15 Art. 19, Nr. 7.

16 Art. 19, Nr. 9.

17 Art. 19, Nr. 11.

### 2.2.2 Anzahl der Gründungsmitglieder

Nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 32 von 1927 muß die S.A. über mindestens zwei Gründungsmitglieder verfügen, wobei die Nationalität der Gründungsmitglieder unerheblich ist. Nach Gründung der Gesellschaft können die Aktien auf einen einzelnen Aktionär übertragen werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Gründungsmitglieder der S.A. bei der Gründung der Gesellschaft in Panama persönlich anwesend sind, vielmehr können sie sich hierbei auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

### 2.2.3 Die Satzung der Gesellschaft<sup>18</sup>

Der Gründungsakt der Gesellschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsgesellschaft<sup>19</sup>. Die Satzung muß u. a. die folgenden Angaben enthalten:

- den Firmennamen und den Sitz der Gesellschaft, wobei es zulässig ist, einen ausländischen Firmennamen auch unter Hinzufügung einer gesellschaftsrechtlichen Bezeichnung zu verwenden, d. h. es darf beispielsweise der Zusatz „corporation“ oder auch „AG“ verwendet werden;
- Gesellschaftszweck, Höhe des Gesellschaftskapitals, Arten und ggfs. verschiedene Klassen der Aktien<sup>20</sup>;
- die Firmenanschrift unter Angabe des innerhalb Panamas ansässigen „agente“ der Firma<sup>21</sup>;
- die zeitliche Dauer der Gesellschaft<sup>22</sup> sowie
- die Anzahl der Direktoren<sup>23</sup>.

Die Satzung kann in jeder beliebigen Sprache abgefaßt werden<sup>24</sup>; für den Fall jedoch, daß die Satzung nicht in der spanischen Sprache erstellt wurde, muß die Satzung mit einer amtlichen spanischen Übersetzung versehen werden<sup>25</sup>. Die Satzung muß von einem Notar oder einer anderen hierfür autorisierten Person beglaubigt werden<sup>26</sup> und ist hieran anschließend beim „Registro Mercantil“ zur „Einschreibung“ vorzulegen. Die Gesellschaftsgründung hat gegenüber Dritten erst dann Wirksamkeit, wenn die „Einschreibung“ erfolgt ist<sup>27</sup>, womit der „Einschreibung“ im Außenverhältnis eine konstitutive Wirkung zukommt. Änderungen der Satzung sind gemäß den Art. 7 ff. möglich und bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung<sup>28</sup>.

### 2.2.4 Kapital, Aktien

Wie bereits oben ausgeführt, bestehen hinsichtlich der Kapitalausstattung der S.A. weder Minimal- noch Maximalgrenzen.

Die Kapitalhöhe sowie die Art der auszugebenden Aktien sind in der Satzung festzulegen. Hierbei besteht die Möglichkeit, eine oder mehrere Klassen von Aktien in der Satzung festzulegen sowie ferner, daß eine Klasse von Aktien in die andere umwandelbar ist, Art. 20. Bei Kapitalerhöhungen besteht für die Aktionäre ein gesetzliches Bezugsrecht für neue Aktien<sup>29</sup>.

Unter engen Voraussetzungen, die im einzelnen in Art. 15 f. geregelt sind, ist es der Gesellschaft gestattet, ihre eigenen Aktien zu erwerben, sofern dies nicht nach der Satzung überhaupt ausgeschlossen ist.

Die Aktien können auf einen „Nennwert“ lauten<sup>30</sup>, falls in der Satzung vorgesehen, können Aktien auch ohne jeglichen „Nennwert“ ausgegeben werden<sup>31</sup>, Voraussetzung ist dann jedoch, daß die Satzung im einzelnen festlegt, wieviel Aktien die Gesellschaft insgesamt auszugeben berechtigt ist und gleichzeitig statuiert, wieviele Aktien einen „Nennwert“ haben und welche Aktien keinen „Nennwert“ besitzen. Die S.A. kann also auch gleichzeitig über Aktien mit und solche ohne „Nennwert“ verfügen. Die Einzelheiten, welche Daten das Aktienzertifikat weiterhin enthalten muß, sind in Art. 27 geregelt.

Im übrigen können die Aktien entweder Namens- oder Inhaberaktien sein. Die Übertragung der Namensaktien erfolgt grundsätzlich durch entsprechende Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft, insoweit können in der Satzung auch noch weitere Formerfordernisse festgelegt werden; die Übertragung der Inhaberaktien erfolgt hingegen durch bloße Übergabe<sup>32</sup>.

In der Satzung können – wie oben angedeutet – die Stimmrechte einzelner Aktien oder Aktienklassen beschränkt, mit Sonderrechten versehen oder gänzlich ausgeschlossen werden<sup>33</sup>. In der Satzung enthaltene absolute Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft sind nichtig<sup>34</sup>. Zulässig ist jedoch, daß sich die Aktionäre für den Verkaufsfall ein Vorkaufsrecht in der Satzung ausbedingen<sup>35</sup>.

Die Aktionäre können ihre Aktien auch auf Treuhänder übertragen, damit diese an ihrer Stelle die Stimmrechte ausüben<sup>36</sup>.

Aufgrund Art. 36 obliegt es der S.A., entweder in Panama oder an einem anderen satzungsmäßig bestimmten Ort ein Aktienregister zu führen.

Die Einzelheiten und Besonderheiten der Dividendenzahlungen sind in Art. 37 geregelt.

## 3. Organe der Gesellschaft

Für alle drei nachfolgend skizzierten Gesellschaftsorgane gilt, daß für die ihnen zugehörigen Personen keinerlei gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich Nationalität oder gewöhnlichem Aufenthalt bestehen.

### 3.1 Die Generalversammlung<sup>37</sup>

Die Generalversammlung ist nach Art. 417 des *Codigo de Comercio* das oberste Gesellschaftsorgan und zuständig für alle Geschäftsvorfälle die im Gesetz Nr. 32 von 1927 geregelt sind oder für die in der Satzung die Zuständigkeit der Generalversammlung bestimmt wird. Die Abhaltung von Generalversammlungen soll grundsätzlich in Panama erfolgen, jedoch ist dies auch im Ausland zulässig, soweit in der Satzung vorgesehen<sup>38</sup>. Die Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muß im Namen des Präsidenten, Vize-Präsidenten, des Sekretärs oder einer anderen, in der Satzung hierzu ermächtigten Person erfolgen. Die Einladung soll die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung angeben. Für den Fall, daß die Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält<sup>39</sup>, hat die Einladung zur Generalversammlung nicht weniger als zehn und nicht mehr als sechzig Tage vor dem angesetzten Termin zu

18 „Pacto Social“.

19 Art. 287 *Codigo de Comercio* i. V. m. Art. 2.

20 Art. 19, Nr. 3, 4.

21 Art. 19, Nr. 7; der „agente“ kann auch eine juristische Person sein.

22 Art. 19, Nr. 8.

23 Art. 19, Nr. 9.

24 Art. 3.

25 Art. 5.

26 Art. 4.

27 Art. 6 i. V. m. Art. 2.

28 Art. 10.

29 Art. 13.

30 „valor nominal“, Art. 21.

31 Art. 22.

32 Art. 30.

33 Art. 34.

34 Art. 32.

35 Art. 32.

36 Art. 35.

37 „La asamblea general“.

38 Art. 41.

39 Art. 42.

erfolgen. Auf die Einhaltung der Einladungsfristen können die Aktionäre jedoch vor und auch noch nach Abhaltung der Generalversammlung wirksam verzichten<sup>40</sup>.

Sofern die Satzung keine abweichenden Vorschriften enthält, besitzt jede (stimmrechtsberechtigte) Aktie in der Generalversammlung eine Stimme. Die Satzung kann jedoch einen völligen Ausschluß des Stimmrechts bezüglich im einzelnen festgelegter Aktienklassen enthalten<sup>41</sup>. Eine „Kumulierung“ der Stimmen ist nach Maßgabe des Art. 48 zulässig. Die anlässlich einer Generalversammlung gefaßten Beschlüsse müssen vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben werden und anschließend im „Aktionärsbuch“ registriert werden. Die Aktionäre können sich bei den Generalversammlungen auch durch Bevollmächtigte<sup>42</sup> vertreten lassen<sup>43</sup>, die jedoch nicht selbst Aktionäre sein müssen.

Es besteht kein gesetzliches Erfordernis, daß in jedem (Geschäfts-)Jahr eine Generalversammlung stattzufinden hat.

### 3.2 Der Verwaltungsrat<sup>44</sup>

Die vornehmliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffen die „täglichen Geschäftsvorfälle“ der Gesellschaft, wobei es dem Verwaltungsrat obliegt, in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung die absolute Kontrolle und das volle Management grundsätzlich aller Gesellschaftsangelegenheiten zu übernehmen. Art. 51 enthält eine Vermutung für die generelle Zuständigkeit des Verwaltungsrats, es sei denn, Gesetz oder Satzung würden Abweichendes bestimmen.

Der Verwaltungsrat muß mindestens drei Mitglieder haben. Wenn durch Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds eine Position im Verwaltungsrat frei wird, sind mangels abweichender Bestimmung in der Satzung die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder befugt, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Grundsätzlich müssen die Verwaltungsratsmitglieder keine Aktionäre sein; der Verwaltungsrat hat das Recht, die ihm gesetzlicherseits zustehenden Befugnisse auf ein „comité“ zu delegieren<sup>45</sup>, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt.

Für die Beschlußfassung gilt in Ermangelung anderslautender Satzungsbestimmungen grundsätzlich das Prinzip der Mehrheitsentscheidung, wobei beim Vorliegen eines Quorums bereits die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht. Die Abhaltung einer förmlichen Sitzung des Verwaltungsrates ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, denn die Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden und auch insoweit gilt das Prinzip der Mehrheitsentscheidung. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich bei den Sitzungen des Verwaltungsrats durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der seinerseits kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht<sup>46</sup>. Die vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse müssen unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Sekretär in einem eigens hierfür angelegten „Protokollbuch“ registriert werden.

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung abgewählt werden<sup>47</sup>, ihre Haftung ist im einzelnen in Art. 64 geregelt.

### 3.3 Dignatarios<sup>48</sup>

Die „dignatarios“ werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Gesellschaft muß mindestens über drei „dignatarios“ verfü-

gen, und zwar einen „Presidente“ einen „Secretario“ sowie einen „Tesorero“. Es steht dem Verwaltungsrat jedoch frei, eine beliebige weitere Anzahl von „dignatarios“, „Agenten“ und „Repräsentanten“ zu bestimmen. Ein einzelner kann – wenn dies in der Satzung so vorgesehen ist – gleichzeitig mehrere „dignatario“-Funktionen ausüben. Zwar ist nicht erforderlich, daß ein „dignatario“ gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, jedoch ist eine solche Konstellation zulässig. „Dignatarios“ können jederzeit durch Beschluß des Verwaltungsrats abberufen werden<sup>49</sup>.

## 4. Verschmelzung der S.A. mit anderen Aktiengesellschaften

Die Einzelheiten der Verschmelzung von mehreren S. A. sind in den Art. 71 ff. geregelt. Voraussetzung für eine Verschmelzung ist ein Vertrag zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern der die Verschmelzung beabsichtigenden Gesellschaften, in welchem die Bedingungen des Zusammenschlusses im einzelnen zu regeln sind<sup>50</sup>. Der Verschmelzungsvertrag muß von der Generalversammlung beider Gesellschaften gebilligt werden<sup>51</sup>, im Anschluß hieran muß die Vertragsurkunde beim Handelsregister registriert werden<sup>52</sup>. Daß die neue Gesellschaft Rechtsnachfolgerin bezüglich sämtlicher Rechte und Pflichten der beiden Einzelgesellschaften ist, wird nochmals ausdrücklich in Art. 76 statuiert.

## 5. Der Rechtsvertreter der Gesellschaft

Nach den gesetzlichen Bestimmungen<sup>53</sup> muß jede Gesellschaft in Panama einen „registrierten Vertreter“ ernennen, der ein (Einzel-)Rechtsanwalt oder eine Anwaltssozietät sein muß. Der „Vertreter“ ist nicht nur bei förmlichen Zustellungen empfangsbefugigt, sondern er ist gleichzeitig zuständig für die Beglaubigung und Registrierung der Gesellschaftsbeschlüsse, die Zahlung der jährlichen „Gesellschaftsteuern“ etc.

## 6. Die Versteuerung panamesischer Einkünfte der Gesellschaft

Panama erhebt „Einkommensteuer“ lediglich auf das Nettoeinkommen, das aus Geschäftsvorfällen in Panama erwirtschaftet wurde; Einkommen, welches jedoch aus ausländischen Transaktionen resultiert, wird nicht besteuert. Dies führt dazu, daß beispielsweise Dividendenzahlungen aus Drittländern in Panama nicht der Besteuerung unterworfen werden, was insbesondere dann interessant erscheint, wenn die zu gründende Gesellschaft Holding-Funktionen übernehmen soll.

40 Art. 43.

41 Art. 34.

42 „Mandatarios“.

43 Art. 47.

44 „La junta directiva“.

45 Art. 61.

46 Art. 62.

47 Art. 63.

48 Die „dignatarios“ entsprechen am ehesten den im anglo-amerikanischen Recht gebräuchlichen Begriff der „officers“.

49 Art. 63.

50 Art. 71.

51 Art. 73.

52 Art. 76.

53 Art. 2, Nr. 7, i. V. m. mit dem Dekret Nr. 147 vom 4. 5. 1966.